

TOP 10

Zu TOP 10 stelle ich im Namen der Aktionäre Allerthal-Werke AG (Grasleben), Rheiner Moden AG (Rheine) und C. E. Veit Paas (Köln) die folgenden Anträge:

- 1. Die Hauptversammlung möge unabhängig vom Ausgang der nach TOP 9 beantragten Sonderprüfung gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft aus der Geschäftsführung beschließen, und zwar insbesondere Schadensersatzansprüche gemäß §§ 93 Abs. 2 und 3, § 116, § 117, § 317 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, § 318 Abs. 1 und 2 AktG gegen die gegenwärtigen und ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HVB sowie gegen die Großaktionärin UniCredit S.p.A. sowie mit dieser im Sinne von §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen, jeweils einschließlich der gesetzlichen Vertreter, die folgenden Personen:**

- **Dieter Rampel**
- **Dr. Wolfgang Sprißler**
- **Alessandro Profumo**

wegen der nachfolgenden Sachverhaltskomplexe:

- a) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Veräußerung der Anteile an der Bank Austria Creditanstalt AG (BACA) vor dem Hintergrund der bisherigen und äußerst erfolgreichen Osteuropastrategie des HVB-Konzerns;
- b) Vermögensschäden der Gesellschaft durch eine nicht adäquate Ermittlung des Verkaufspreises für die Anteile der HVB an der BACA in Höhe von EUR 109,81 je Aktie angesichts des kurze Zeit später eingeleiteten Squeeze-out-Verfahrens zu einem Preis von EUR 129,40 je Aktie;
- c) Vermögensschäden der Gesellschaft durch die Nicht-Durchführung eines Auktionsverfahrens bei der Veräußerung der BACA-Beteiligung, welches in der aktuel-

len M&A-Situation erhebliche Aufschläge auf den erzielten Verkaufspreis versprochen hätte und wegen

- d) Vermögensschäden der Gesellschaft und der Minderheitsaktionäre durch das von der Gesellschaft am 12. Juni 2005 mit der UniCredit abgeschlossene Business Combination Agreement, das nicht in seiner Vollständigkeit den Aktionären vorgelegt wurde – insbesondere im Hinblick auf die der UniCredit durch jenen Vertrag eingeräumten Berechtigungen.
- 2. Es wird weiter beantragt, gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG als Besonderen Vertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Bonn, zu bestellen. Der Besondere Vertreter ist berechtigt, zu seiner Unterstützung qualifizierte Berufsträger heranzuziehen, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.**

Soweit es zur effektiven Rechtsverfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft durch den Besonderen Vertreter genügt, kann sich dieser auch als Nebenintervent an ggf. bereits anhängigen Schadensersatzklagen zu Gunsten der Gesellschaft beteiligen.